

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 16.02.2026  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 16.02.2026  
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0



## 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Art.Nr. 01.PT71  
Artikelbezeichnung PT71 ZAP Z-71 Thread Locker red  
UFI-Code XJTN-YXY3-AU59-1VVG

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Schraubensicherungslack in kleinen Mengen zur Verwendung für Bastel- und Hobbyanwendungen.  
Für private Verwender vorgesehen.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller/Lieferant

Import und Vertrieb in der Schweiz  
Scamora GmbH  
Bahnhofstrasse 116  
8620 Wetzikon ZH

#### Telefon / Telefax / E-Mail

Telefon 044 930 26 56  
Dienstag - Freitag:  
10.00-12.00 Uhr  
14.00-19.00 Uhr  
info@scamora.ch

### 1.4 Notrufnummer

Für medizinische Auskünfte: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum Tel 145

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder des Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):

Acute Tox. 4; H302  
Skin Irrit. 2; H315  
Eye Dam. 1; H318  
Skin Sens. 1; H317  
Aquatic Acute 1; H400  
Aquatic Chronic 2; H411

### 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Piktogramm: GHS05, GHS07, GHS09  
Signalwort: Gefahr  
Gefahrenhinweise H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.  
Sicherheitshinweise P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P280 Schutzhandschuhe tragen.  
P501 Inhalt/Behälter Sonderabfallentsorgung zuführen.  
Bemerkungen Verpackungen <125 ml. Zulässige Weglassungen nach Anhang I Abschnitt 1.5.2 der CLP-Verordnung.

#### Gefahrenbestimmende Bestandteile für die Etikettierung

2-Hydroxyethylmethacrylat, Maleinsäure

#### Weitere Kennzeichnungselemente

Nicht zutreffend.

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 16.02.2026  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 16.02.2026  
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0



## 2.3 Sonstige Gefahren

Verursacht Hautreizungen. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

## 2.4 Verpackung

Ein kindersicherer Verschluss ist nicht erforderlich. Ein tastbarer Gefahrenhinweis ist erforderlich.

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

### 3.2 Gemische

Stoffname:	2-Hydroxyethylmethacrylat
EG-Nr.:	212-782-2
CAS-Nr.:	868-77-9
Gehalt:	>25 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Skin Sens. 1; H317
Stoffname:	Maleinsäure
EG-Nr.:	203-742-5
CAS-Nr.:	110-16-7
Gehalt:	<5 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317 STOT SE 3; H335
Stoffname:	Benzochinon
EG-Nr.:	203-405-2
CAS-Nr.:	106-51-4
Gehalt:	<5 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	Acute Tox. 3; H301 Acute Tox. 3; H331 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 Aquatic Acute 1; H400, M-Faktor Acute: 10
Stoffname:	2,6 Di-tert-butyl-p-kresol
EG-Nr.:	204-881-4
CAS-Nr.:	128-37-0
Gehalt:	<5 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	Acute Tox. 4; H302 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410
Stoffname:	Glykol
EG-Nr.:	203-473-3
CAS-Nr.:	107-21-1
Gehalt:	<5 %
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	Acute Tox. 4; H302
Stoffname:	Cumolhydroperoxyd

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 16.02.2026  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 16.02.2026  
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0



EG-Nr.: 201-254-7  
CAS-Nr.: 80-15-9  
Gehalt: <1 %  
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008: Org. Perox. E; H242  
Acute Tox. 4; H302  
Acute Tox. 4; H312  
Acute Tox. 3; H331  
Skin Corr. 1B; H314  
STOT RE 2; H373  
Aquatic Chronic 2; H411

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

## 4. Erste-Hilfe-Massnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahme

#### Nach Einatmen

Person an die frische Luft bringen. Arzt aufsuchen, wenn Reizung oder Symptome der Exposition bestehen bleiben.

#### Nach Hautkontakt

Haut einige Minuten mit Wasser spülen. Geklebte Bereiche einige Minuten lang in warmes Seifenwasser legen. Haut oder gebundenes Material auseinanderziehen oder abrollen. Ärztliche Hilfe holen, wenn Reizung auftritt. Kleidung vor der Wiederverwendung entfernen und waschen.

#### Nach Augenkontakt

Augen sofort mehrere Minuten lang mit grossen Mengen Wasser spülen, während Sie die Augenlider auseinander halten. Sofern möglich Kontaktlinsen entfernen. Weiter spülen. Arzt aufsuchen, wenn Reizung oder Verklebung auftritt.

#### Nach Verschlucken

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen, ausser wenn dies von medizinischem Personal angeordnet wird. Bei Unwohlsein Arzt aufsuchen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann zu schweren Augenreizungen oder Verbrennungen mit möglichen Augenschäden führen. Kann mässige Hautreizungen verursachen. Kann die Haut sensibilisieren. Einatmen von Dämpfen oder Staub aus getrocknetem Material kann Reizung der Atemwege verursachen. Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Augenkontakt ist eine sofortige ärztliche Behandlung erforderlich.

## 5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

#### Geeignet

Wasserspray, Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

#### Ungeeignet

Keine Angaben verfügbar.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

#### Ungewöhnliche Brand- und Explosionsgefahren

Keine bekannt.

#### Verbrennungsprodukte

Oxide von Kohlenstoff und Stickstoff, Cyanwasserstoff und andere toxische oder reizende Verbindungen.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluft unabhängiges Atemschutzgerät und volle Schutzkleidung tragen. Die offenen Behälter mit Wasser kühlen. Das Wasser, das bei der Brandbekämpfung verwendet wird, darf nicht in Abwasser, Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen.

## 6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 16.02.2026  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 16.02.2026  
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0



## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit Augen, Haut oder Kleidung vermeiden. Geeignete Schutzkleidung, um Augen- und Hautkontakt zu vermeiden, einschließlich undurchlässiger Handschuhe, Schutzbrille und Atemschutz, falls erforderlich tragen. Nebeln oder Dämpfe nicht einatmen. Bereich lüften.

## 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Freisetzungen in die Umgebung vermeiden. Verschüttungen und Freisetzungen nach Bedarf an entsprechende Behörden melden.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit einem inerten absorbierenden Material aufsaugen und in einen geeigneten Behälter zur Entsorgung sammeln.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Einatmung von Dämpfen vermeiden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Geeignete Schutzkleidung wie in Abschnitt 8 tragen. Hände nach der Handhabung gründlich waschen. Behälter bei Nichtgebrauch verschliessen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Angaben zu den Lagerbedingungen

In einem Behälter an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort, fern von Hitze, Sonnenlicht und unverträglichen Materialien aufbewahren. Im Originalbehälter aufbewahren. Kontakt mit Feuchtigkeit verhindern. Behälter bei Nichtgebrauch fest verschlossen halten. Ideale Lagertemperatur 8-38 °C. Für Kinder unerreikbaar und getrennt von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln lagern.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Für den privaten Endverbraucher vorgesehen.

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (MAK) und/oder biologische Grenzwerte

Stoffname	p-Benzochinon
Spezifizierung:	-
MAK-Wert:	0.4 mg/m <sup>3</sup>
KZGW:	0.4 mg/m <sup>3</sup>
Notationen:	S
Kritische Toxizität:	Haut, Auge
Messmethode:	NIOSH

Stoffname	2,6 Di-tert-butyl-p-kresol
Spezifizierung:	-
MAK-Wert:	10 mg/m <sup>3</sup>
KZGW:	40 mg/m <sup>3</sup>
Notationen:	C1#B SSc
Kritische Toxizität:	Leber
Messmethode:	-

Stoffname	Ethylenglykol
-----------	---------------

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 16.02.2026  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 16.02.2026  
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0



Spezifizierung: -  
MAK-Wert: 10 mg/m<sup>3</sup>  
KZGW: 20 mg/m<sup>3</sup>  
Notationen: H SSc  
Kritische Toxizität: OAW Auge  
Messmethode: NIOSH

## DNEL- und PNEC- Werte

Keine Angaben verfügbar.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Eine Begrenzung und Überwachung der Exposition ist bei vorgesehener Verwendung und aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich.

### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Steuerungseinrichtungen sind bei vorgesehener Verwendung und aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich.

### Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

#### Augen-/Gesichtsschutz

Augen- oder Gesichtsschutz ist bei vorgesehener Verwendung und aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich. Wenn Spritzer in Augen gelangen können, werden Schutzbrillen nach EN166 empfohlen.

#### Hautschutz

Handschuhe:

Handschuhe sind bei vorgesehener Verwendung und aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich. Ist kurzzeitiger oder unabsichtlichem Kontakt möglich: Einweghandschuhe nach Norm SN EN 374-3 aus Butylkautschuk. Diese Handschuhe müssen umgehend ersetzt werden, wenn sie verschmutzt sind.

Anderer Hautschutz:

Kleidung mit langen Ärmeln

#### Atemschutz

Ein Atemschutz ist bei vorgesehener Verwendung und aufgrund der geringen Mengen nicht erforderlich.

#### Hitze- / Kälteschutz

Nicht erforderlich.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Angaben verfügbar.

## 8.3 Jugendschutz

Die berufliche Verwendung dieses Produkts (dieses Stoffes / dieser Zubereitung) durch Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Flüssigkeit
Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Rot
Geruch:	Milder Geruch
Geruchsschwelle :	Keine Angabe
pH-Wert :	3...6
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Keine Angabe
Siedebeginn und Siedebereich:	Ab 148 °C
Flammpunkt:	>93 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Angabe
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Keine Angabe
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Keine Angabe
Dampfdruck:	<5 mmHg @ 27 °C
Dampfdichte:	Keine Angabe

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 16.02.2026  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 16.02.2026  
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0



Relative Dichte:	1.05 g/cm <sup>3</sup>
Löslichkeit(en):	Mässig löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Keine Angabe
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Angabe
Zersetzungstemperatur:	Keine Angabe
Viskosität:	300...500 Cp
Explosive Eigenschaften:	Keine Angabe
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Angabe

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine Angaben verfügbar.

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Nicht reaktiv.

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Eine gefährliche Polymerisation kann auftreten, wenn sie unverträglichen Materialien oder übermässiger Hitze ausgesetzt wird oder wenn eine Inhibitorverarmung oder eine übermässige Alterung des Produkts auftritt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen über 38 °C vermeiden.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Amine, Inertgase, Metallsalze, starke Oxidationsmittel und alle Wärmequellen.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Oxide von Kohlenstoff und Stickstoff und reizende organische Dämpfe.

## 11. Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

Stoffname: p-Benzochinon  
LD50/oral/Ratte 130 mg/kg

Stoffname: Maleinsäure  
LD50/oral/Ratte 1'030 mg/kg  
LD50/Haut/Kaninchen 1'560 mg/kg

Stoffname: 2,6 Di-tert-butyl-p-kresol  
LD50/oral/Ratte 2'930 mg/kg  
LD50/Haut/Kaninchen >2'000 mg/kg

Stoffname: Ethylenglykol  
LD50/oral/Ratte 4'700 mg/kg

Stoffname: Cumolhydroperoxyd  
LD50/oral/Ratte 382...1'470 mg/kg  
LD50/Inhalation/Ratte 1'370 mg/m<sup>3</sup>

133.6 mg/kg

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 16.02.2026  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 16.02.2026  
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0



## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

2-Hydroxyethylmethacrylat: Leicht reizend für die Kaninchenhaut. Cumen Hydroperoxid: Ätzend für Kaninchenhaut. Eine 10% ige Lösung, die bei Kaninchen auf Hautreizungen getestet wurde, führte bei 3 Kaninchen zu Erythem. Eine 1% ige Lösung bei Kaninchen zeigte eine mäßige bis sehr geringe Hyperämie an Ohr und Abdomen..

## Schwere Augenschädigung/-reizung

2-Hydroxyethylmethacrylat: Es wurde gefunden, dass es Kaninchenaugen reizt. Cumen Hydroperoxid: Reizt Kaninchenaugen stark. Eine 1% ige Lösung wurde auf die Augen aufgetragen und verursachte beim Waschen mit Wasser nur sehr geringe Schmerzen und vorübergehende Verletzungen.

## Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Dieses Produkt ist als atemwegsreizend eingestuft. Atemwegssensibilisierung: Keine Daten verfügbar. Sensibilisierung der Haut: 2-Hydroxyethylmethacrylat: In einem Buehler-Test an Meerschweinchen nicht sensibilisierend. Sensibilisierung im Meerschweinchen-Maximierungstest. Maleinsäure: Sensibilisierend beim lokalen Lymphknoten-Assay (LLNA) und Meerschweinchen-Maximierungstest.

## Keimzell-Mutagenität

Ethylenglycol: Zwei chronische Fütterungsstudien mit Ratten und Mäusen haben keine Hinweise darauf ergeben, dass Ethylenglycol im Vergleich zu unbehandelten Kontrollen dosisabhängige Erhöhungen der Tumorzinzidenz oder ein anderes Tumormuster verursacht. Das Fehlen eines kanzerogenen Potentials für Ethylenglycol wurde durch zahlreiche in vitro Genotoxizitätsstudien bestätigt, die zeigen, dass es keine mutagenen oder klastogenen Wirkungen erzeugen.

## Karzinogenität

Keiner der Bestandteile dieses Produkts ist von der EU CLP als krebserregend eingestuft.

## Mutagenität

Keine Angaben verfügbar.

## Reproduktionstoxizität

Ethylenglycol: Es wurde gezeigt, dass Ethylenglycol bei Ratten und Mäusen dosisabhängige teratogene Wirkungen bei Verabreichung per Schlundsonde oder in Trinkwasser in hohen Konzentrationen oder Dosen hervorruft. In einer vorläufigen Studie zur Beurteilung der Auswirkungen der Exposition von trächtigen Ratten und Mäusen gegenüber Aerosolen in Konzentrationen von 150, 1.000 und 2.500 mg/m<sup>3</sup> während 6 Stunden pro Tag während der gesamten Organogenese wurden teratogene Wirkungen bei den höchsten Konzentrationen erzeugt nur bei Mäusen. Die Bedingungen dieser letzteren Experimente ließen keinen Rückschluss zu, ob die Entwicklungstoxizität durch Inhalation von Aerosol, perkutane Absorption von Ethylenglycol aus kontaminierter Haut oder Schlucken von Ethylenglycol als Folge der Pflege des benetzten Überzugs vermittelt wurde. In einer weiteren Studie, in der die Auswirkungen einer hohen Aerosolkonzentration bei Ganzkörper- oder Nasenkorrekturen verglichen wurden, zeigte sich, dass eine Nose-only-Exposition mit minimalen Anzeichen zu maternaler Toxizität (1.000 und 2.500 mg/m<sup>3</sup>) und Entwicklungstoxizität im Fötus führte von Teratogenität (2.500 mg/m<sup>3</sup>). Die Konzentration ohne Wirkung (basierend auf maternaler Toxizität) betrug 500 mg/m<sup>3</sup>. In einer weiteren Studie an Mäusen konnten keine teratogenen Effekte erzielt werden, wenn Ethylenglycol während der Organogenese auf die Haut von trächtigen Mäusen aufgebracht wurde. Die obigen Beobachtungen legen nahe, dass Ethylenglycol als teratogenes Tier anzusehen ist; Es gibt derzeit keine verfügbaren Informationen, die nahelegen, dass Ethylenglycol Geburtsfehler beim Menschen verursacht. Die kutane Anwendung von Ethylenglycol ist zur Erzeugung von Entwicklungstoxizität unwirksam; Exposition gegenüber hoher Aerosolkonzentration ist nur minimal wirksam bei der Entwicklungstoxizität; Der Hauptweg für die Entwicklungstoxizität ist oral..

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;

Keine Angaben verfügbar.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Wiederholte Exposition: Ethylenglycol: Nierenwirkungen wurden in einer oralen Studie an Ratten beobachtet - NOEL 71 mg / kg / Tag. Niereneffekte wurden auch in Studien mit Mäusen beobachtet. Cumolhydroperoxyd: Männliche und weibliche Ratten wurden täglich (6 Stunden / Tag, 5 Tage / Woche) 1, 6, 31 und 124 mg / m<sup>3</sup> Cumolhydroperoxyd als Aerosol über einen Zeitraum von 3 Monaten ausgesetzt. Die Inhalation von 124 mg / m<sup>3</sup> Cumolhydroperoxyd an 5 aufeinanderfolgenden Tagen führte zu einem verringerten Körpergewicht und Tod von 6/10 männlichen und 3/10 weiblichen Tieren. Daher wurde die Exposition dieser Gruppe nach 5

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 16.02.2026  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 16.02.2026  
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0



Tagen beendet und alle überlebenden Ratten wurden am 12 die Studie. Primäre toxikologische Effekte nach Inhalation von 124 mg / m<sup>3</sup> Cumolhydroperoxyd stimmten mit denen überein, die durch einen primären Gewebsreizstoff verursacht wurden, andere Veränderungen wurden von den Autoren als sekundäre Effekte und als durch Stress verursacht beurteilt. Diese beinhalteten Thymusatrophie, Erschöpfung von lymphoidem Gewebe in den Keimzentren einiger Lymphknoten und der Milz, verringerten Lipidgehalt der Leber und verminderte zirkulierende weisse Blutkörper.

## Aspirationsgefahr

Bestandteile sind nicht aspirationsgefährlich.

## 11.2 Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege auch: Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

### Nach Einatmen

Einatmen von Dämpfen oder Staub aus getrocknetem Material kann Reizung der Atemwege mit Husten und Niesen verursachen.

### Nach Hautkontakt

Kann mässige Hautreizungen verursachen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen (Sensibilisierung).

### Nach Augenkontakt

Verursacht schwere Reizung und Verbrennungen. Permanente Augenverletzungen sind wahrscheinlich.

### Nach Verschlucken

Kann Magen-Darm-Reizung verursachen.

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Stoffname	p-Benzochinon
LC50/96h/Regenbogenforelle	0.045 mg/l
Stoffname	2,6 Di-tert-butyl-p-kresol
LC50/96h/Zebrafisch	>0.57 mg/l
EC50/48h/Daphnia magna	0.48 mg/l
Stoffname	Cumolhydroperoxyd
LC50/96h/Regenbogenforelle	3.9 mg/l
EC50/48h/Daphnia magna	18.84 mg/l

Dieses Produkt ist als schädlich für die aquatische Umwelt mit langfristigen schädlichen Wirkungen eingestuft. Freisetzungen in die Umwelt sollten vermieden werden.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Stoffname	2,6 Di-tert-butyl-p-kresol
Nicht leicht biologisch abbaubar	4.5 % in 28 Tagen
Stoffname	Cumolhydroperoxyd
Nicht leicht biologisch abbaubar	3 % in 28 Tagen

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

2,6 Di-tert-butyl-p-kresol: Geringes Potential für Mobilität im Boden. 2,6 Di-tert-butyl-p-kresol: Geringes Potential für Mobilität im Boden.

### 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angaben verfügbar

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 16.02.2026  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 16.02.2026  
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0



## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht zutreffend.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### **Behandlung voller oder nicht restentleerter Verpackungen**

Gewerbliche Sonderabfälle sind in der Schweiz einem Entsorgungsunternehmen zu übergeben.  
Teilentleerte/nicht entleerte Verpackungen als Sonderabfall entsorgen.

VeVA-Code: 080409 „Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien), Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten“.

#### **Restentleerte Verpackungen**

Vollständig entleerte Behälter und Behälter mit erstarrtem Inhalt als brennbaren Abfall entsorgen.

VeVA-Code 15 01 02 "Verpackungen aus Kunststoff".

#### **Besondere Vorsichtsmassnahmen**

Nicht mit Abwasser entsorgen. Nicht in Oberflächengewässer oder Erdreich gelangen lassen.

#### **Einschlägige EU- oder sonstige Bestimmungen**

Keine Angabe.

## 14. Angaben zum Transport

### 14.1 UN Nummer

Nicht zutreffend.

### 14.2 ADR/RID

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

### 14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Nicht zutreffend.

### 14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code

Nicht zutreffend.

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 bzw. 2015/830

Erstellt am: 16.02.2026  
Überarbeitet am:  
Gültig ab: 16.02.2026  
Version: 1.1

Ersetzt Version: 1.0



## 15. Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBf über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

SVHC: Keine.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht durchgeführt.

## 16. Sonstige Angaben

### 16.1 Änderungen gegenüber der letzten Version

Keine

### 16.2 Literaturangaben und Datenquellen

Sicherheitsdatenblatt PT42, Pacer Technology, 1.08.2015

### 16.3 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Anhang I Verordnung (EG) 1272/2008.

### 16.4 Wortlaut der Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

H-Satznummer	H-Satz Text
H242	Erwärmung kann Brand verursachen.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### 16.5 Weitere Informationen

Nicht zutreffend.